

§ 22 NÖ TZVO 2009 Fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

NÖ TZVO 2009 - NÖ Tierzuchtverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Soweit Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. auf Grund einer Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 5 NÖ TZG 2008 durch die Zuchtorganisation oder
2. gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit.b NÖ TZG 2008 durch die Zuchtorganisation oder eine von dieser beauftragte Stelle

durchgeführt werden, muss die durchführende Stelle die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 erfüllen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at